

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Imke Byl und Helge Limburg (GRÜNE)

Recht auf Information - wie viele Ermittlungsverfahren gab es in Niedersachsen auf Grundlage des § 219 a StGB?

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Helge Limburg (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 16.02.2018

Ende November letzten Jahres wurde die Ärztin Kristina Hänel vom Amtsgericht Gießen wegen unerlaubter Werbung für Schwangerschaftsabbrüche zu einer Geldstrafe in Höhe von 6 000 Euro verurteilt. Sie hatte auf ihrer Internetseite angegeben, Schwangerschaftsabbrüche anzubieten. Nach § 219 a StGB ist verboten, öffentlich „seines Vermögensvorteils wegen (...) eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs“ anzubieten, anzukündigen oder anzupreisen. Das Gesetz sieht bei Verstoß eine bis zu zweijährige Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe vor. Indem Ärztinnen und Ärzte ein Honorar für die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs erhalten, ist die rechtliche Definition „eines Vermögensvorteils wegen“ erfüllt.

In Deutschland gilt die Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte, die unter § 27 auch die „Vermeidung einer dem Selbstverständnis der Ärztin oder des Arztes zuwiderlaufende Kommerzialisierung des Arztberufes“ regelt. „Sachliche berufsbezogene Informationen“ sind gestattet. „Anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung“ ist dagegen schon jetzt berufswidrig.

Wie u. a. die *Süddeutsche Zeitung* berichtet, wird § 219 a StGB seit Jahren gezielt durch radikale Abtreibungsgegnerinnen und -gegner bzw. sogenannte Lebensschützerinnen und -schützer genutzt, um Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, „anzuzeigen und einzuschüchtern“ (<http://www.sueddeutsche.de/leben/aerztin-in-giessen-angeklagt-weil-auf-der-website-schwangerschaftsabbruch-steht-1.3761957>).

Nun kam es laut Bericht der *Tageszeitung (taz)* auf Grundlage des § 219 a StGB erneut zu Anzeigen gegen Ärztinnen und Ärzte, die sich in der *taz* solidarisch mit der verurteilten Ärztin Kristina Hänel gezeigt und öffentlich erklärt hatten, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen (<http://www.taz.de/!5481951/>).

Der Paragraph 291 a wurde 1933 von den Nationalsozialisten ins Strafgesetzbuch eingeführt.

1. Wie viele Straftaten nach § 219 a StGB wurden in Niedersachsen in der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik seit 2005 jeweils pro Jahr erfasst?
2. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen § 219 a StGB wurden durch niedersächsische Staatsanwaltschaften seit 2012 jeweils pro Jahr eingeleitet?
3. Wie viele der unter 2. genannten Ermittlungsverfahren führten
 - a) zu einer Einstellung durch eine Staatsanwaltschaft,
 - b) zu einem Strafbefehl,
 - c) zu einem Strafprozess,
 - d) zu einer Verurteilung?
4. Bis zu welchem Jahr gibt es eine zentrale statistische Erfassung der Ermittlungsverfahren nach § 219 a StGB? Wie lauten diese Zahlen?

(Verteilt am 20.02.2018)